

BGer 8C 176/2019 vom 25. Juni 2019

Bundesgericht, 2019-06-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_176_2019

FR: TF 8C 176/2019 du 25 juin 2019

IT: TF 8C 176/2019 del 25 giugno 2019

Regeste

Unfallversicherung (vorinstanzliches Verfahren; Prozessvoraussetzung) |
Unfallversicherung

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann wegen Rechtsverletzungen gemäss Art. 95 und 96 BGG erhoben werden. Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an (Art. 106 Abs. 1 BGG). Es ist folglich weder an die in der Beschwerde geltend gemachten Argumente noch an die Erwägungen der Vorinstanz gebunden; es kann eine Beschwerde aus einem anderen als dem angerufenen Grund gutheissen und es kann sie mit einer von der Argumentation der Vorinstanz abweichenden Begründung abweisen. Immerhin prüft das Bundesgericht, unter Berücksichtigung der allgemeinen Pflicht zur Begründung der Beschwerde (Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG), grundsätzlich nur die geltend gemachten Rügen, sofern die rechtlichen Mängel nicht geradezu offensichtlich sind (BGE 141 V 234 E. 1 S. 236 mit Hinweisen).

E. 2

Streitig ist, ob die Vorinstanz zu Recht auf die Beschwerde der Suva eingetreten ist.

E. 3

Nach BGE 142 V 389 geht die beschwerdeführende Partei ein erhebliches Risiko hinsichtlich der Beweisbarkeit der Rechtzeitigkeit einer Sendung ein, wenn sie eine sogenannte Abholungsvereinbarung mit der Schweizerischen Post abgeschlossen hat und in diesem Rahmen der Post auch eine Beschwerdeschrift mitgibt. Denn die erstmalige Erfassung durch die Post in "Easy Track", die nicht dem Mitgabedatum entsprechen muss, gilt als Datumsnachweis sowohl für als auch gegen die Absenderin (E. 3.3). Mit dem Hinweis auf den normalen Lauf der Dinge bei Abholung der Post in den Räumlichkeiten der beschwerdeführenden Partei ohne Bezugnahme auf die konkret in Frage stehende Sendung kann sie den geforderten vollen Beweis der rechtzeitigen Aufgabe der Beschwerde nicht erbringen (E. 3.4).

E. 4

Der Einspracheentscheid der Helsana wurde von der Suva am Freitag, 23. Februar 2018 entgegengenommen, so dass die 30-tägige Beschwerdefrist - unter Berücksichtigung des Fristenstillstandes über Ostern (Art. 38 Abs. 4 ATSG) - unbestrittenermassen am Montag, 9. April 2018 ablief (Art. 60 Abs. 1 ATSG). Die Beschwerdeschrift der Suva wurde von der Post am Dienstag, 10. April 2018 um 10.40 Uhr im Verteilzentrum Härkingen sortiert. Somit erfolgte die erstmalige Erfassung der Beschwerde durch die Post einen Tag nach

Ablauf der Beschwerdefrist. Gestützt auf die in E. 3 dargelegte Rechtsprechung kann die Suva den Nachweis der rechtzeitigen Aufgabe ihrer Beschwerde an die Vorinstanz nicht erbringen. Daran ändert - entgegen der Annahme des Verwaltungsgerichts (vorinstanzliche E. 1.1.3) - auch das Bestätigungsmail der Post vom 29. Mai 2018 nichts, da dieses sich nicht auf die konkrete Sendung bezieht, sondern bloss auf den üblichen Ablauf abstellt. Der Behauptung der Suva, dieser Bestätigung der Post komme derselbe Beweiswert wie einem auf dem Briefumschlag unterschriebenen Vermerk des die Frist einhaltenden Briefkasteneinwurfs zu, ist kein Erfolg beschieden. Denn das Bundesgericht hat in BGE 142 V 389 dargelegt, dass für den Nachweis der rechtzeitigen Aufgabe der volle Beweis erbracht werden muss und das Beweismass der überwiegenden Wahrscheinlichkeit nicht genügt. Insofern ist eine Bestätigung der Post, nach dem üblichen Lauf der Dinge sei davon auszugehen, dass die Sendung an einem bestimmten Tag aufgegeben worden sei, nicht mit einer Bestätigung einer Person vergleichbar, welche die konkrete Aufgabe einer Sendung bezeugt. Der Einwand der Helsana, die Vorinstanz hätte auf die Beschwerde der Suva infolge Verspätung nicht eintreten dürfen, ist daher zutreffend und der vorinstanzliche Entscheid aufzuheben.

E. 5

Das Verfahren ist kostenpflichtig. Die unterliegende Suva hat die Gerichtskosten zu tragen (Art. 66 Abs. 1 BGG). Die Helsana hat keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung (Art. 68 Abs. 3 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.